

## **Gesellschaftliche Bedeutung der Religionsfreiheit:**

### **Die Schweiz im Herzen Europas**

Referat Dr. Gret Haller

Nachdem einerseits die Religionsfreiheit in der schweizerischen Realität zur Darstellung gekommen ist, und andererseits ihre rechtliche Ausgestaltung in der Bundesverfassung, geht es nun in meinem Beitrag um eine gesellschaftliche Einordnung dieser Freiheit, oder man könnte auch sagen um deren politische Bedeutung. Dabei soll die Schweiz nun nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sollen auch die internationalen Bezüge beleuchtet werden.

Religionsfreiheit ist in der Schweiz ein Freiheitsrecht, das sich einreicht in die Grundrechte, wie sie in der Bundesverfassung verankert sind. Wenn wir der Herkunft der Freiheitsrechte nachgehen, so stossen wir in Europa auf die französische Revolution. Deren Auslöser ist die französische „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“ von 1789. Wie es der Name dieser Erklärung besagt, waren damals Bürgerrechte und Menschenrechte das selbe. Diese Eigentümlichkeit findet sich allerdings nur in der französischen Deklaration und nicht in den anderen Katalogen der Freiheitsrechte jener Zeit. Aber es kommt in der Gleichsetzung der beiden Begriffe die Ueberzeugung zum Ausdruck, dass Bürger nichts anderes sind als Menschen, die sich in einem bestimmten geografischen Raum gemeinsam darauf verständigt haben, als Freie und Gleiche die Gesellschaft in einen Rechtszustand überzuführen, indem sie zum souveränen Gesetzgeber werden. Die Umsetzung der Volkssouveränität - mit den heutigen Begrifflichkeiten können wir das auch die „Durchsetzung der Demokratie“ nennen - erfolgte jedoch in den verschiedenen Staaten nicht gleichzeitig, sondern immer dann, wenn die Zeit in einem Staat dafür reif geworden war. In der Regel geschah dies im Rahmen der Nationalstaatenbildung, weshalb sich Volkssouveränität primär auf der Ebene der Nationalstaaten verwirklicht hat. Deshalb wurden die damit verbundenen Menschenrechte in der Praxis ebenfalls auf nationalstaatlicher Ebene im Rahmen der Nationalstaaten umgesetzt, und zwar in der Form von Bürgerrechten. Dies hinderte nicht, dass in der Theorie ihr Universalitätsanspruch erhalten blieb, während die Bürgerrechte zu nationalstaatlich definierten Rechten wurden.

Die Unterscheidung von Menschen- und Bürgerrechten ist heute unversehens wieder aktuell geworden. In den meisten Staaten gibt es immer mehr Menschen, die den Bürgerstatus nicht oder noch nicht beanspruchen können. Sie sind Rechtsunterworfenen, haben aber nicht an der Volkssouveränität teil. Einerseits nimmt ihre Zahl laufend zu, andererseits gibt es auch Bemühungen, Wahlrechte oder sogar Referendumsrechte auf Ausländerinnen und Ausländer auszudehnen, dies vor allem auf kommunaler oder subnationaler Ebene. Innerhalb der EU gilt heute die Pflicht der Mitgliedstaaten, den Unionsbürgern auf kommunaler Ebene das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen. Trotzdem stellt die Nicht-Bürgerschaft vieler Menschen ein grosses Problem dar, das nur durch die Menschenrechte gemildert wird, welche ihnen auch als Nicht-Bürger zustehen. Zum einen können nationale Verfassungen Grundrechte ausdrücklich oder implizit auch Nicht-Bürgern zugestehen, die sich im Lande aufhalten - ich denke zum Beispiel an die Nothilfe. Im übrigen aber werden hier die international vereinbarten Menschenrechte wichtig, welche die Staaten gegenüber allen Menschen zu beachten haben, die sich in ihrer hoheitlichen Gewalt befinden.

Diese heutige Entwicklung wäre aber nicht möglich gewesen ohne eine andere, welche nach 1945 eingesetzt hat, nämlich die Internationalisierung der Menschenrechte. Ich habe bereits erwähnt, dass die Menschenrechte in der Zeit, in welcher sie sich ausschliesslich als Bürgerrechte umgesetzt haben, ihren wenigstens normativen Anspruch auf Universalität nie verloren haben. Die definitive Hinwendung zur Universalität auch in der Praxis erfolgte nach dem Zweiten Weltkrieg, nachdem es sich gezeigt hatte, dass der Schutz der Menschenrechte auf nationalstaatlicher Ebene nicht genügte. Nun suchte man nach Wegen der gegenseitigen internationalen Einbindung der Staaten, um diesen Schutz besser abzusichern. Die Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes war nach den Gräueln des Zweiten Weltkrieges unabdingbar, und sie brachte einen ganz wichtigen Durchbruch, indem nämlich das Individuum zu einem Subjekt des Völkerrechtes wurde. Religionsfreiheit ist somit gleichzeitig ein Freiheitsrecht gemäss unserer Bundesverfassung, als auch ein Menschenrecht, das auch international und bei der Staatengemeinschaft eingeklagt werden kann. (...)

Die Ausgestaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 der Bundesverfassung ist bereits dargestellt worden. Der Uno - Pakt über bürgerliche und politische Rechte umschreibt die selbe Freiheit in Art. 18 folgendermassen:

*(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.*

*(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.*

*(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.*

*(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.*

Auf europäischer Ebene ist die entsprechende Freiheit in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgeschrieben:

*(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken—, Gewissens— und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.*

*(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.*

Die politische Bedeutung der Religionsfreiheit kann aber nicht verstanden werden, wenn man nicht auch gleichzeitig über die öffentliche Ordnung spricht, in welche die Religionsausübung eingebettet sein muss. Und diesbezüglich gibt es recht unterschiedliche Vorstellungen und Traditionen. In Europa wurde mit dem Westfälischen Frieden 1648 die Tradition begründet, die Religion in der öffentlichen, staatlichen Ordnung einzubinden. Vorangegangen waren durch die Reformation ausgelöste Religionskriege, insbesondere der Dreissigjährige Krieg. Während dieser Kriege war ein Drittel der Bevölkerung Europas eines gewaltsamen Todes gestorben. Deshalb einigte man sich darauf, dass aus religiösen Gründen nie wieder Krieg geführt werden sollte, und dies wurde seither auch eingehalten. Wohl gab es später

wieder Kriege, aber Religion allein war dafür nie mehr ausschlaggebend (Nation / Ethnie).

Diese Tradition findet sich wieder in Absatz 2 von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche die Grenzen der Religionsfreiheit definiert:

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Analog findet sich in Artikel 18 des UNO- Paktes über bürgerliche und politische Rechte die folgende einschränkende Formulierung:

*(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.*

Wenn wir uns mit den Grenzen der Religionsfreiheit befassen, welche sich aus der öffentlichen Ordnung ergeben, kommen wir zu einer Unterscheidung zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit, also einerseits die "Freiheit zur Religion" und andererseits die "Freiheit von Religion" - Dazu existiert ein berühmtes Zitat des verstorbenen Präsidenten der Vereinigten Staaten Ronald Reagan: »The first Amendment was not written to protect people from religious freedom.« ("Das erste Amendement" - zur US-Verfassung, betreffend die Religionsfreiheit - "wurde nicht geschrieben um die Leute vor der Religionsfreiheit zu schützen".) Hier sehen wir eine andere Tradition als die europäische: In den USA wird die Ausübung der Religion weit weniger durch die öffentliche Ordnung eingeschränkt als in Europa.

Nun möchte ich aber wieder auf die Schweiz zu sprechen kommen, für welche die Religionsfreiheit und der religiöse Friede historisch eine besondere Bedeutung hat. Die Schweiz ist politisch nämlich besonders sensibilisiert auf die "Freiheit von Religion". Der heutige Bundesstaat ist 1848 entstanden, in der Folge des Sonderbundskrieges von 1847, in welchem sich protestantische und katholische Kantone gegenüberstanden. In diesem Land ist deshalb die europäische Tradition besonders ausgeprägt, wonach religiöse Argumente zuerst in "religionsneutrale"

Begriffe übersetzt werden müssen, bevor sie in die öffentliche politische Diskussion eingebracht werden.

Durch Migration und Globalisierung stehen immer häufiger verschiedene Vorstellungen der Religionsfreiheit nebeneinander. In Europa entstehen Konflikte insbesondere dann, wenn die Einbindung der Religionen in die staatliche Ordnung in Frage gestellt wird. Zu solchen Konflikten können in der Schweiz insbesondere drei Akteure beitragen:

- Religionsgemeinschaften mit mehrheitlich Mitgrantinnen und Migranten, deren Identität so stark in dieser Gemeinschaft gebunden ist, dass sie die (staatliche) öffentliche Ordnung nicht (oder noch nicht) als übergeordnet betrachten können
- Religionsangehörige, die in der politischen Öffentlichkeit mit Berufung auf ihren Glauben direkt religiös argumentieren (das können Angehörige von neueren Glaubensgemeinschaften oder von traditionellen Kirchen sein)
- Politische Kräfte, die - mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Unterton - die traditionelle Ueberordnung der öffentlichen Ordnung dazu missbrauchen, bestimmte Religionsgemeinschaften gezielt zu diskriminieren.

Vor allem der letztgenannte Punkt hat in den letzten Wochen eine für mich unerwartete Aktualität erhalten (...).